

# **Richtlinie für ein kommunales Förderprogramm der Gemeinde Möttingen**

**gemäß Nr. 20 der Städtebau-Förderrichtlinien zum  
Bayerischen Städtebauförderungsprogramm**

## **Präambel**

Gemäß den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen in Bayern vom 8. Dezember 2006 können die Städte und Gemeinden im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms einen Teil ihres jährlichen Städtebauförderungskontingentes in ein kommunales Förderprogramm, zugeschnitten auf die gemeindlichen Sanierungsziele einbringen.

In der von 1999 bis 2001 durchgeführten vorbereitenden Untersuchung des Architekturbüros Moser und Rott aus Nördlingen wurde auf zahlreiche bestehende funktionale und gestalterische Mängel im Altort Möttingen hingewiesen. Das kommunale Förderprogramm soll dazu dienen, private Sanierungsmaßnahmen zu fördern, welche diese Mängel mittel- und langfristig beseitigen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen beabsichtigt die vorliegende Richtlinie für das kommunale Förderprogramm der Gemeinde Möttingen, gemäß Nr. 20 StBauFR 2007 nach Abstimmung im Gemeinderat und mit der Förderstelle der Regierung von Schwaben als Grundlage für das kommunale Förderprogramm zu beschließen. Das kommunale Programm wird im Rahmen des Bayerisches Städtebauförderungsprogramms angewendet.

## **§ 1 Förderzweck**

Das Programm dient dem Erhalt und der Pflege eines einheitlichen Ortsbildes sowie des eigenständigen Charakters des Ortes. Die Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes der funktionalen Anforderung an die Ortstruktur und ggf. unter denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

## **§ 2 Räumlicher Förderbereich**

Der räumliche Förderbereich ist in seiner Ausdehnung identisch mit dem Sanierungsgebiet Altort Möttingen. Sollten weitere Sanierungsgebiete ausgewiesen oder das bestehende Sanierungsgebiet erweitert werden, so erweitert sich der Förderbereich auch auf diese Gebiete.

## **§ 3 Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen, soweit sie den Sanierungszielen entsprechen und vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel sowie der Zustimmung der Regierung von Schwaben, gefördert werden:

- Instandsetzung und Renovierung von Außenfassaden bestehend aus:
  - Instandsetzung und Erneuerung von Fenstern und Fensterläden
  - Instandsetzung und Erneuerung von Dachrinnen, Fensterblechen usw.
  - Dachinstandsetzungen
  - Instandsetzung und Erneuerung von Haustüren, Außentüren und Hoftoren
  - Instandsetzung und Erneuerung von Werbeflächen
- Instandsetzung und Erneuerung von Einfriedungen und Außentreppen
- Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen (z.B. durch Begrünung und Entsiegelung )
- Sonstige gestalterische Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie

#### **§ 4 Fördervoraussetzungen**

Die Maßnahme soll mit den vom Architekturbüro Moser und Rott Nördlingen erstellten und von der Gemeinde Möttingen am 23.10.2003 erlassenen Gestaltungsrichtlinien im Einklang stehen. Die Gestaltungsrichtlinien liegen in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftszeiten aus.

Die Maßnahme muss der Verbesserung und Erhaltung des Stadtbildes und der Wohnfunktion dienen. Städtebauliche Missstände müssen behoben und Sanierungsziele nach den vorbereitenden Untersuchungen erreicht werden.

Jede Einzelmaßnahme muss mit der Gemeinde und ggf. mit den Denkmalschutzbehörden (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Landratsamt Donau-Ries) bei Einzelförderung mit förderfähigen Kosten von über 40.000,00 € auch mit der Regierung von Schwaben im Detail besprochen werden. Vorgaben und Auflagen sind zu erfüllen und einzuhalten.

#### **§ 5 Förderungshöhe /Förderungsbedingungen**

Die Förderung beträgt bis zu maximal 30 % der förderfähigen Kosten. Die Höhe der Förderung unterliegt der Einzelfallprüfung. Die Regelförderquote liegt bei 15 – 20 %. Um den Verwaltungsaufwand der Gemeinde in vertretbaren Grenzen zu halten, wird als Bagatellgrenze ein Förderbetrag von 1.000,00 EUR festgelegt.

Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### **§ 6 Zuwendungsempfänger**

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen gewährt.

## § 7 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Gemeinde bzw. in dessen Vertretung durch die Sanierungsbetreuung schriftlich an die Gemeinde Möttingen zu stellen. Dem Antrag auf Förderung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kurzerläuterung der geplante(n) Maßnahme(n)
- Kostangebote der einzelnen Gewerke (bei Einschaltung eines Architekten genügt eine Kostenschätzung) aus denen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen.
- Planunterlagen (wenn erforderlich)
- Lageplan M 1:1000
- Fotodokumentation des Zustands vor der Sanierung

Die Gemeinde prüft, ob die Maßnahme dem Förderzweck entspricht. Baurechtliche und denkmalschutzrechtliche Erfordernisse bleiben davon unberührt.

Wird die Förderung befürwortet, legt die Gemeinde die Höhe der Förderung fest. Es erfolgt der Abschluss eines Sanierungsvertrages mit dem Antragsteller.

Bei Maßnahmen bis zu einer Förderhöhe von € 8.000 (Anteil Land und Anteil Gemeinde) darf erst nach schriftlicher Zustimmung durch die Gemeinde begonnen werden. Bei Maßnahmen mit Förderbeträgen von über € 8.000 muss zusätzlich die Zustimmung der Regierung von Schwaben vor Baubeginn vorliegen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme, der Vorlage aller Rechnungen mit Nachweis der Zahlung sowie der Überprüfung der Ausführung durch die Gemeinde bzw. dem beauftragten Sanierungsbetreuer nach Maßgabe des gemeindlichen Haushalts.

Bei der Vergabe und Ausführungen von Bauleistungen sind bei einer Förderung ab 25.000,00 € die Richtlinien der VOB/A (Verdingungsordnung für die Vergabe von Bauleistungen) einzuhalten.

## § 8 Fördervolumen

Das Volumen des kommunalen Förderprogramms wird nach Bedarf, dem zur Verfügung stehenden Städtebauförderungs-Jahreskontingent und den kommunalen Haushaltsmitteln festgelegt.

**Möttingen, den 11.10.2011**  
**Gemeinde Möttingen**



Erwin Seiler, 1. Bürgermeister



GEMEINDE MÖTTINGEN  
LANDKREIS DONAU-RIES  
ORTSTEIL MÖTTINGEN  
SANIERUNGSGEBIET  
„ORTSKERN“

GESTALTUNGSRICHTLINIEN



# Richtlinien über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Sanierungsgebiet "Ortskern" der Gemeinde Möttingen, Ortsteil Möttingen

## Ziffer 1

### Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Erlangung von Städtebaufördermitteln im Bereich des Sanierungsgebietes "Ortskern" der Gemeinde Möttingen, Ortsteil Möttingen.

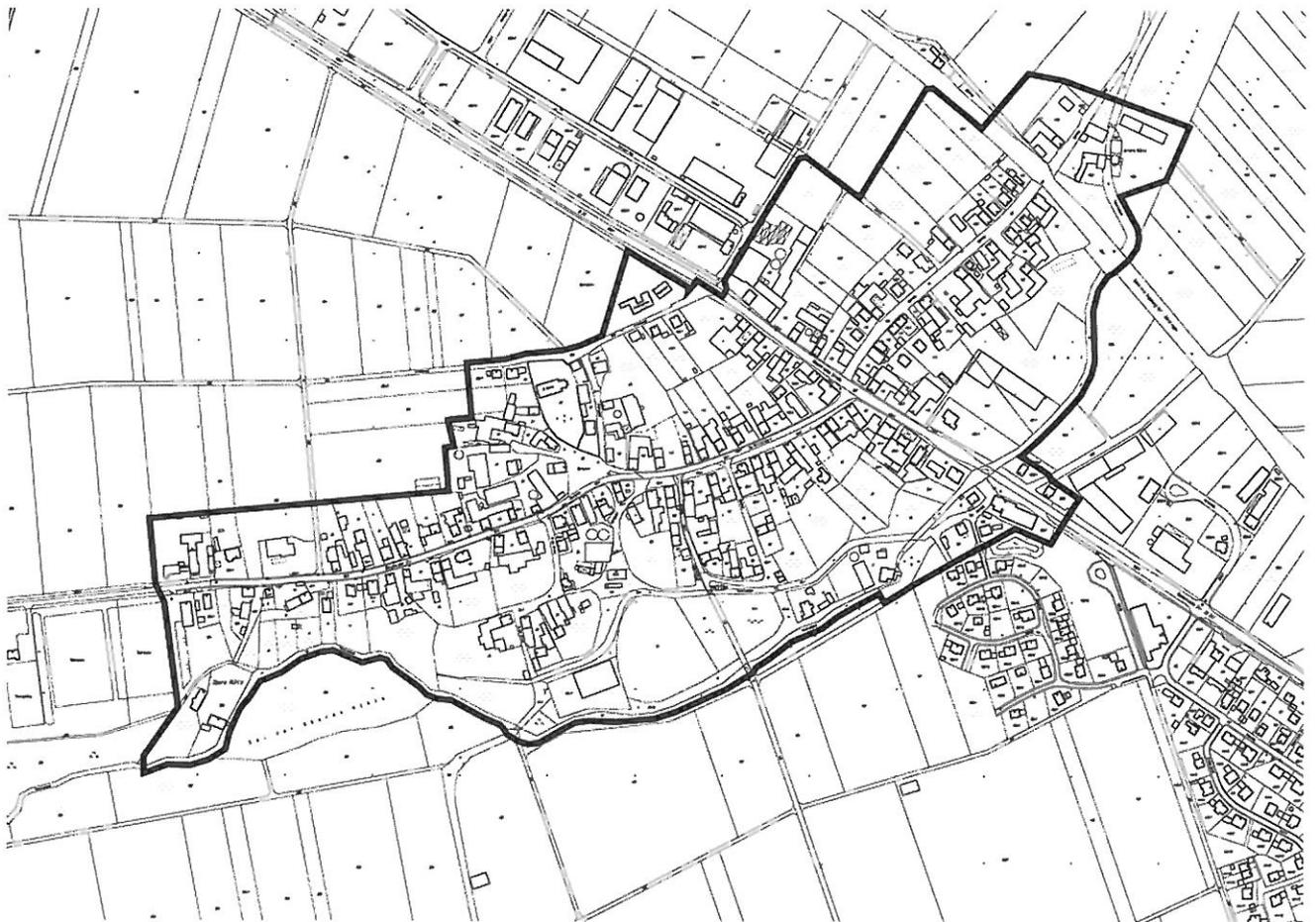
Die Grenze des Geltungsbereiches wird in einem Lageplan, der Bestandteil dieser Richtlinien ist, festgelegt. Die Richtlinien gelten für bauliche Anlagen aller Art.

## Ziffer 2

### Allgemeines

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instandzuhalten, daß sie nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe auf den historischen Charakter, die Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes und des Ortskerngefüges Rücksicht nehmen. Sie sind nach Maßgabe der folgenden Richtlinien zu gestalten.

— Grenze Geltungsbereich der Richtlinien



Anlage zu Ziffer 1 der Richtlinien über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Sanierungsgebiet "Ortskern" der Gemeinde Möttingen



### Ziffer 3

#### Parzellenstruktur

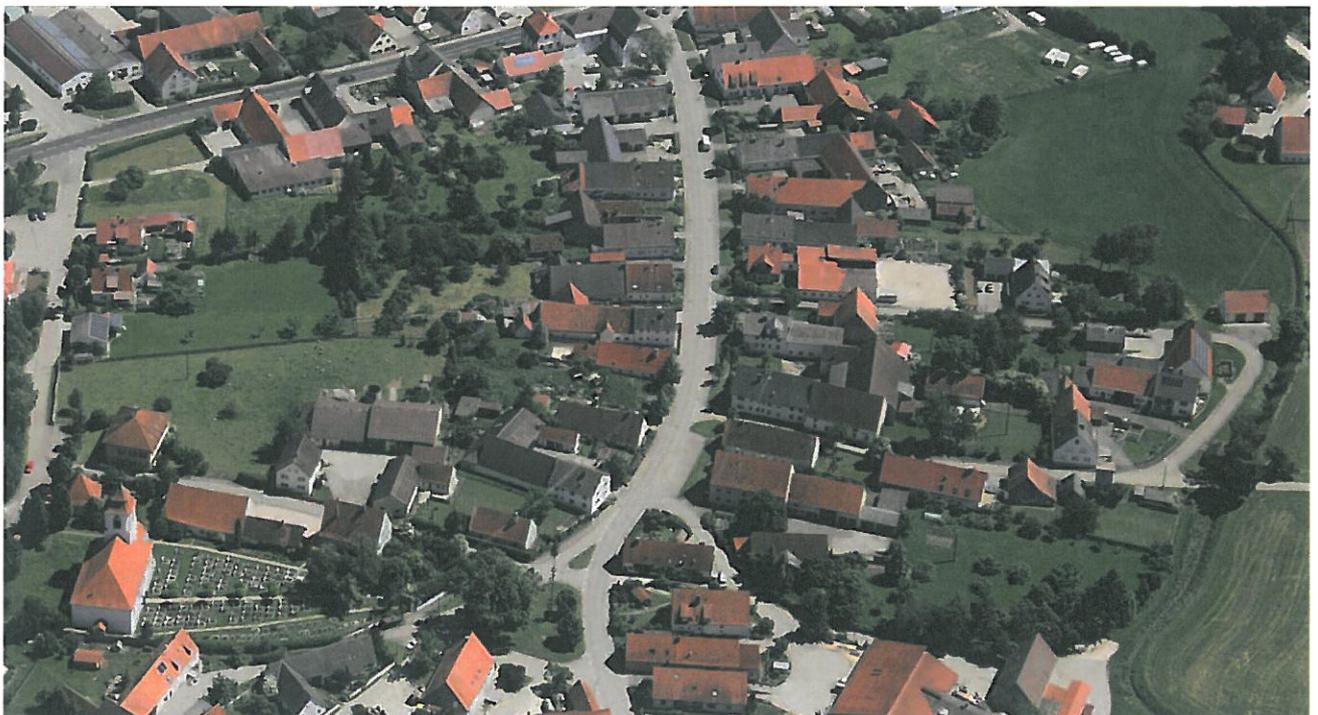
Bei Um- und Neubauten, die über historische Parzellengrenzen hinausreichen, ist in der Straßenansicht und in der Ansicht von oben durch Gestaltung von Fassaden, Baukörpern und Dächern das historische Bild der Parzellenstruktur zu beachten und, soweit möglich, zu bewahren.



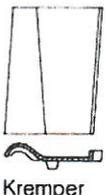
## Ziffer 4

### Dachlandschaft

- (1) Der einheitliche, aus der Geschichte überlieferte Gesamteindruck der Dachlandschaft ist in Form und Farbton zu erhalten.
- (2) Als Dachformen sind Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung über  $42^\circ$  zugelassen. Ausnahmsweise sind auch Mansarddächer zugelassen.
- (3) Für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsgebäude sowie für von der Straße aus nicht sichtbare erdgeschossige Anbauten und Nebengebäude einschließlich Garagen können Abweichungen zugelassen werden.
- (4) Die Dächer mit einer Dachneigung über  $42^\circ$  sind mit einer naturroten bis rotbraunen kleinmaßstäblichen Schuppendeckung einzudecken.
- (5) Für die Eindeckung landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebsgebäude sowie für die Eindeckung von der Straße aus nicht sichtbarer erdgeschosiger Anbauten, Nebengebäude und Garagen, können auch andere Deckungsmaterialien verwendet werden, sofern sie sich harmonisch in die nähere Umgebung einfügen.
- (6) Ortsgang und Traufe sind entsprechend dem historischen Bestand der Umgebung auszubilden: Bei Mauerwerksbauten gemauert und profiliert. Die Dachvorsprünge dürfen am Ortsgang höchstens 0,20 m und an der Traufe höchstens 0,40 m betragen. Sichtbare Sparrenüberstände an der Traufe sind unzulässig.
- (7) Werden an einem Gebäude, dessen Dachform erheblich aus der einheitlichen Dachlandschaft herausfällt, bauliche Veränderungen vorgenommen, so kann eine Anpassung der Dachform verlangt werden.



Ortskern Möttingen Dachlandschaft

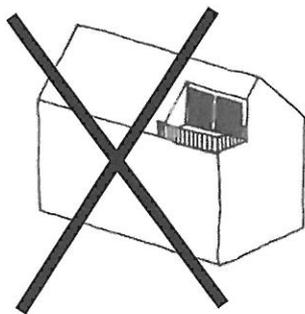
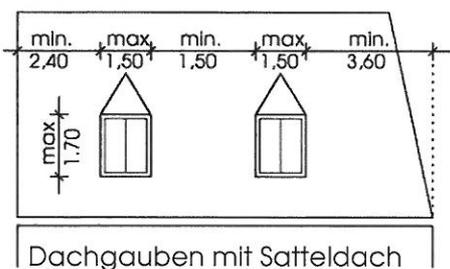
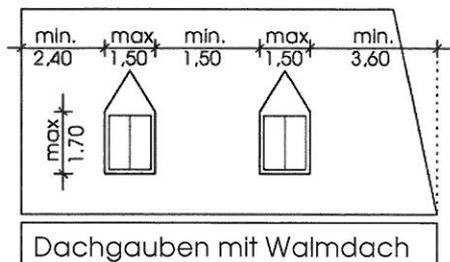
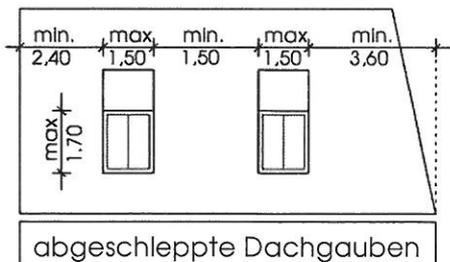
<p>Einfach verformt ohne Falz</p>  <p>Kremper</p>	Ziegel	in Reihe	Krempziegel
<p>Einfach verformt ohne Falz</p>  <p>Hohlpfanne</p>	Ziegel	in Reihe	Hohlpfanne/ Kurzschnittpfanne Langschnittpfanne
<p>Einfach verformt mit hochliegendem Falz und Fußverrippung</p>  <p>Muldenfalzstein</p>	Beton	in Reihe	Donau-Pfanne
<p>Verformt mit Rundumverfaltung</p>  <p>Muldenfalzziegel</p>	Ziegel	in Reihe	Hohlfalzpfanne Flachdachpfanne Flachkremper Reformpfanne Kronenkremper Romanische Formen Kombinierte Mönch und Nonne Karat
<p>Doppelt verformt mit hochliegendem Falz und Fußverrippung</p>  <p>Doppelmuldenfalzstein</p>	Beton	in Reihe	Frankfurter-Pfanne Heidelberger-Pf. Finkenberger-Pf. Tessiner-Pfanne Taunus-Pfanne Doppel-S-Pfanne Harzer-Pfanne
<p>Doppelt verformt mit Rundumverfaltung</p>  <p>Doppelmuldenfalzziegel</p>	Ziegel	in Reihe im Verband	Doppelmuldenziegel Herzziegel  Profilfalzziegel

Form	Werkstoff	Verlegung	Bezeichnung
<p>Eben ohne Falz</p> 	Ziegel  Beton	in Verband  in Reihe mit Spließ	Biberschwanz: Rundbogen Segmentbogen Geradschnitt Geradschnitt mit gerundeten Ecken Sechseck Raute Wappen Turmbiber
<p>Eben mit tiefliegendem Falz</p> 	Ziegel	in Verband  in Reihe	Strangfalzziegel
<p>Eben mit tiefliegendem Längsfalz und Fußverrippung</p> 	Beton	in Verband	Tegalit



Ortgang und Traufe beim Mauerwerksbau





Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

## Ziffer 5

### Dachaufbauten

- (1) Als Dachaufbauten sind abgeschleppte Dachgauben oder solche mit Satteldach oder Walmdach zulässig.
- (2) Die Gauben müssen in der Ansicht stehendes Format haben. Die Höhe der Dachgauben, gemessen vom Dachaustritt bis Unterkante Gaubeneindeckung, darf nicht größer als 1,70 m sein. Die Breite darf im Außenmaß 1,50 m nicht übersteigen. Mehrere Einzelgauben einer Dachseite müssen einen Abstand von mindestens 1,50 m voneinander haben.
- (3) Der Abstand der Dachgauben von den Dachenden muß, gemessen an der Traufe, mindestens betragen:
  - ▶ bei Satteldächern 2,40 m
  - ▶ bei Walmdächern 3,60 m.
- (4) Mehrere Dachaufbauten sind zulässig, wenn ihre Gesamtbreite 1/3 der zugeordneten Trauflänge des Gebäudes nicht überschreitet.
- (5) Abweichend davon sind größere Gauben mit 2 und mehr Fenstern zulässig, wenn sie sich in die Dachlandschaft einfügen. Dacheinschnitte (sog. Negativgauben) sind nicht zulässig.
- (6) Dachaufbauten sind mit einer naturroten bis rotbraunen kleinmaßstäblichen Schuppendeckung bzw. mit einer Kupfer- oder Titanblecheindeckung zu versehen. Für größere Dachaufbauten gem. Ziffer 5(5) ist eine Eindeckung in Blech nicht zugelassen.
- (7) Liegende Dachfenster sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn denkmalpflegerische Belange nicht entgegenstehen. Für Gebäude, die nicht Baudenkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 2 DSchG sind, gilt: Liegende Dachfenster bis max. 0,5 m<sup>2</sup> Fläche sind allgemein zulässig. Bis 1,0 m<sup>2</sup> sind liegende Dachfenster zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen nicht einsehbar sind. Je 30 m<sup>2</sup> Dachfläche ist ein liegendes Dachfenster zulässig. Zur Straße hin dürfen im ersten Dachgeschoss nur Dachgauben eingebaut werden.



## Ziffer 6

### Fassaden

- (1) Außenwände sind zu verputzen. Als Putzart ist Rauhputz oder Glattputz zu verwenden. Gemusterte, dekorative, modische Putzarten und Verkleidungen mit ortsunüblichen Natursteinplatten, keramischen Platten sowie Wetterschutzverkleidungen aus künstlichen Materialien sind – auch teilweise – nicht gestattet.

Holzverkleidungen sind nur in Form einer senkrechten oder waagerechten Schalung zulässig und zwar bei Wohngebäuden am Giebel und bei Dachaufbauten und bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsgebäuden ohne Einschränkung.

- (2) Abweichend davon sind Außenwände und Sockelverkleidungen aus heimischem Naturstein (Sandstein/Muschelkalk – nicht poliert) zugelassen.

- (3) Gliedernde Elemente wie Gesimse, Erker, Balkone etc. sind nur zulässig, soweit sie dem Baustil, den Maßverhältnissen der Fassade und der Umgebung entsprechen.

- (4) Vorhandenes Sichtfachwerk muß freigehalten werden. Verputztes oder verkleidetes Fachwerk kann dann freigelegt werden, wenn es nach Material und Verarbeitung als Sichtfachwerk geeignet ist und die Verkleidung nicht historische Gründe hat.

- (5) Außenstufen und -treppen dürfen nur in Naturstein oder Beton in gestockter oder scharrierter Bearbeitung hergestellt werden.



## Ziffer 7

### Farbe

- (1) Bei Anstrichen an Außenfassaden sind Farben in den für das Ortsbild charakteristischen Tönen zu verwenden. Grelle, glänzende Farben sowie Volltonfarben sind nicht zulässig.
- (2) Die Gemeindeverwaltung, ist zur Farbbestimmung hinzuzuziehen.
- (3) Bei im Straßenraum wirksamen Gebäuden sind für die Entscheidung über die farbige Behandlung der Fassade mehrere großflächige Farbmuster an der straßenseitigen Außenwand bzw. auf Farbtafeln anzubringen.

Bei unbedenklichen Farben, wie Altweiß, Ocker, grüne Erde, kann auf Farbmuster verzichtet werden.



## Ziffer 8

### Fenster

(1) Die Anzahl und die Größe von Wandöffnungen sowie ihre Anordnung sollen sich an dem Vorbild der überlieferten Fassadengestaltung orientieren.  
Die Formate der Fensteröffnungen sind in Anlehnung an die überlieferte Bauweise hochrechteckig auszubilden, wobei das Verhältnis von Breite zu Höhe von 4 : 5 einzuhalten ist.

(2) Fensterteilungen sind zu erhalten. Bei Neubauten und bei Fenstererneuerungen sind Unterteilungen der Fenster vorzusehen, die den Proportionen der Gesamtfassade entsprechen.

Im Einzelnen gilt folgendes:

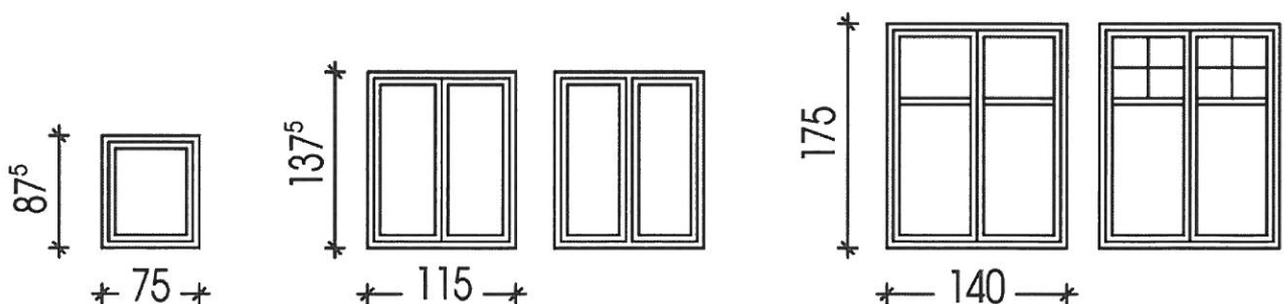
- Fenster bis 0,75 m lichter Breite können einflügelig hergestellt werden
- Fenster über 0,75 m bis 1,15 m lichter Breite sind zweiflügelig oder einflügelig mit einer eingezinkten senkrechten Sprosse in der Fenstermitte (mindestens 50 mm breit) herzustellen.
- Fenster über 1,15 m bis 1,40 m lichter Breite sind zweiflügelig herzustellen.
- Größere Fenster, auch Fenstertüren, sind in maßstäblich entsprechender Teilung zu gliedern.

Die waagerechte Teilung der Fenster ist so durchzuführen, dass sich ein harmonisches Gesamtbild ergibt.

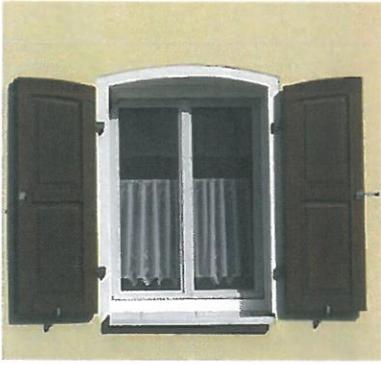
(3) Fensterstöcke, Fensterrahmen und Sprossen sind handwerksgerecht aus einheimischen Holzarten herzustellen. Zwischen den Scheiben liegende Sprossen sind nicht zulässig. Abweichend davon sind auch Fenster aus weißem Kunststoff und weiße Fenster in Holz-Alu-Konstruktion zugelassen, sofern sie ähnlich wie Holzfenster gestaltet sind (z. B. durch Verwendung ähnlicher Profile) und denkmalpflegerische Gesichtspunkte dem nicht entgegenstehen.

(4) Als Fensterverglasung ist Klarglas zu verwenden. Strukturglas, Buntglas, sog. Antikglas, Spiegelglas, gewölbte Gläser und Glasbausteine sind nicht zulässig. Abweichungen sind zulässig, soweit die Fenster nicht in das Straßenbild einwirken oder einen historischen Bezug zum Gebäude besitzen.

(5) Fensterstock und -flügel sind in weißem oder hellem Farbton zu streichen. Abweichend davon sind andere Farbtöne zulässig, wenn sie sich in die nähere Umgebung und in die Farbgebung des Gebäudes einfügen.



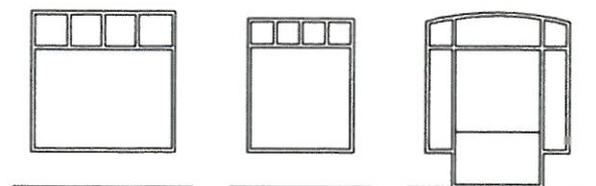




## Ziffer 9

### Schaufenster

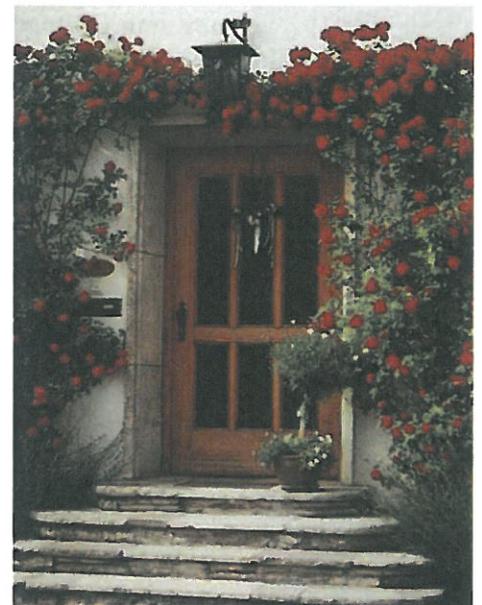
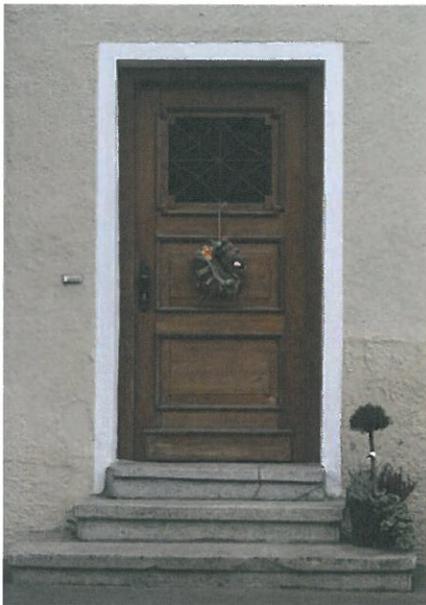
- (1) Der Einbau von Schaufenstern ist nur im Erdgeschoss zulässig. Übereckschaufenster in Außenwänden sind nicht zulässig.
- (2) Schaufenster sind grundsätzlich in der Form stehender Rechtecke, mindestens jedoch in quadratischer Form auszuführen. Abweichungen können zugelassen werden, wenn sie sich dem Maßstab des Gebäudes einfügen.
- (3) Mauerpfeiler zwischen Schaufenstern oder zwischen Schaufenster und einer Tür- oder sonstigen Öffnung müssen mindestens 0,50 m breit sein. Pfeiler an Gebäudeecken müssen mindestens 0,75 m breit sein. Pfeiler müssen bündig mit der Außenwand liegen.
- (4) Schaufensterkonstruktionen sind in hellem Farbton herzustellen.
- (5) Schaufenster müssen eine Brüstung (Höhe ab Oberkante angrenzende Verkehrsfläche) von im Mittel mindestens 0,50 m erhalten.
- (6) Als Verglasung ist Klarglas zu verwenden.



## Ziffer 10

### Tore und Außentüren

- (1) Bei Toren und Außentüren sollen die Formensprache und Gliederung der noch vorhandenen historischen Tore und Außentüren in der Umgebung als Vorbild dienen.
- (2) Tore und Außentüren, die vom Straßenraum sichtbar sind, sind in Holzkonstruktion aus einheimischen Holzarten (z. B. Kiefer, Fichte, Eiche) auszuführen. Glasfüllungen sind maßstäblich zu gliedern.
- (3) Eingangstüren von Läden und sonstigen Geschäftsbauten sind in Angleichung an die Schaufenster nach Ziffer 9 zu gestalten.



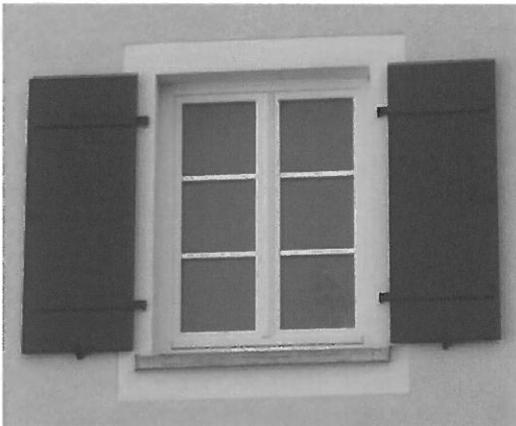
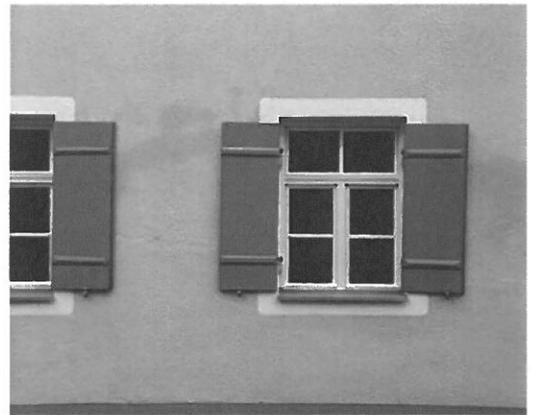


## Ziffer 11

### Fensterläden, Rollläden, Jalousietten

- (1) Fensterläden sind zu erhalten; sie können auch bei Neubauten gefordert werden, wenn es für das Erscheinungsbild des Gebäudes bzw. das Straßenbild erforderlich ist.
- (2) Außenliegende Rollläden und Jalousietten sind nicht zulässig; es sei denn, sie werden putzbündig angebracht und sie sind im geöffneten Zustand nicht sichtbar und denkmalpflegerische Gesichtspunkte stehen nicht entgegen.

Die Farbe ist auf das Gesamtkonzept der Fassadengestaltung abzustimmen



## Ziffer 12

### Nutzung der Sonnenenergie

- (1) Der Einbau von Solarzellen und Photovoltaikanlagen in die Dachfläche zur Nutzung von Sonnenenergie ist grundsätzlich zulässig, soweit denkmalpflegerische Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt. Die zulässigen Anlagen sind in die Dachfläche zu integrieren. Aufständereien sind nicht zulässig.

## Ziffer 13

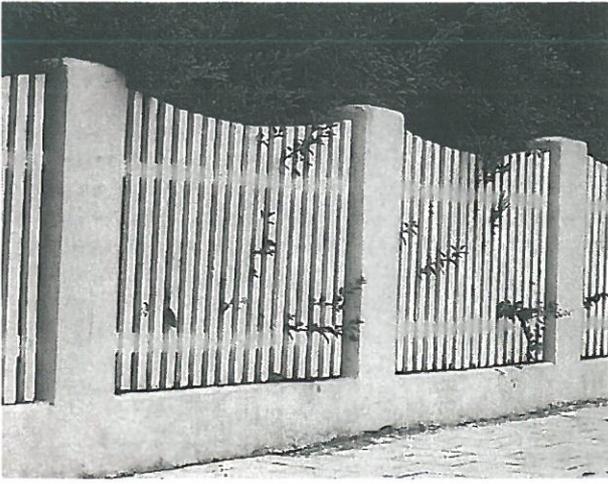
### Parabolantennen

- (1) Parabolantennen sind ohne Werbung zulässig.
- (2) Die Farbe der Parabolantenne ist der Farbe des Anbringungsortes (Dach, Fassade u. ä.) anzupassen.
- (3) Mobilfunkantennen sind im Geltungsbereich dieser Richtlinien unzulässig.

## Ziffer 14

### Einfriedungen

- (1) Historische Hofmauern und Hoffore sind zu erhalten
- (2) Neue Einfriedungen, die vom Straßenraum einsehbar sind, sind als verputzte Mauern, Holzzäune aus senkrecht stehenden Holzlatten sowie handwerklich gefertigte Metallzäune aus senkrechten Stäben mit Sockel zulässig. Eine Mindesthöhe von 1,20 m und eine Maximalhöhe der Einfriedung von 2,00 m ist einzuhalten.

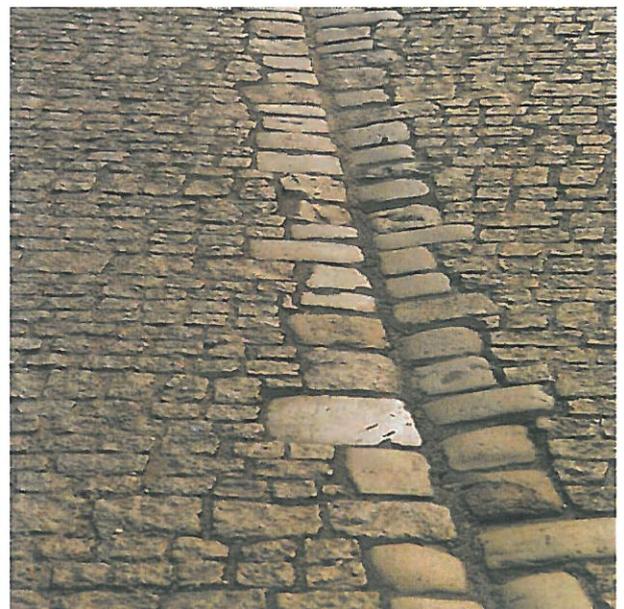
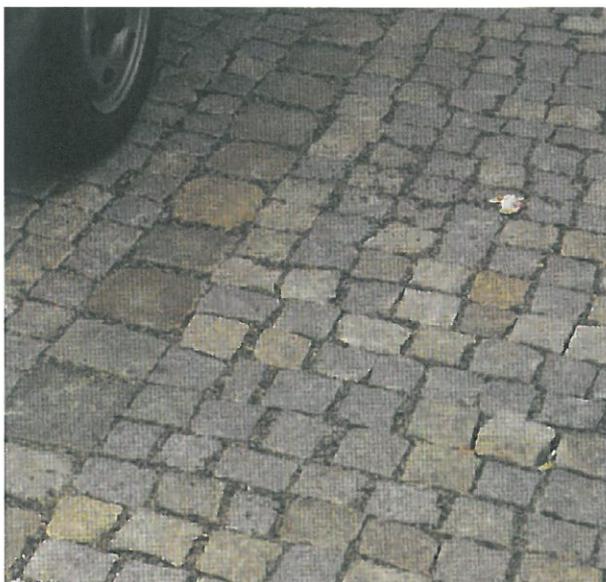




## Ziffer 15

### Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke

- (1) Gärten und Höfe sollen von untergeordneten baulichen Nebenanlagen freigehalten werden. Höfe und Gärten sollen vorwiegend gärtnerisch gestaltet werden. Befestigte Flächen sind auf das für die ausgeübte Nutzung notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- (2) Stellplätze und sonstige befestigte Flächen sollen als wassergebundene Decke oder Schotterrasen gestaltet oder mit Natursteinpflaster oder mit natursteinähnlichem Betonpflaster befestigt werden.
- (3) Ortsbildprägender Baumbestand mit Stammumfang > 60 cm ist zu erhalten. Sollten ortsbildprägende Bäume aus triftigem Grund beseitigt werden müssen, ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück oder in der unmittelbaren Nähe vorzunehmen.



## Ziffer 16

### Werbeanlagen

- (1) Historische Werbeanlagen sind zu erhalten, z. B. alte Wirtshaus-schilder.
- (2) Jede Werbeanlage im Geltungsbereich dieser Richtlinien ist anzeigepflichtig.
- (3) Art, Form, Größe, Lage, Material und Anordnung der Werbeanlagen müssen sich der Maßstäblichkeit der Architektur einfügen
- (4) Eine Häufung von Werbeanlagen, die das Fassaden- oder Straßenbild beeinträchtigt, ist zu vermeiden
- (5) Die Werbe- und Schriftzone ist dem Erdgeschoßbereich zuzuordnen. Sie kann abweichend davon auch im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses liegen, wenn die Besonderheit der bestehenden Fassaden dies erfordert.
- (6) Als Lichtwerbung sind nur nach vorne leuchtende bzw. indirekt beleuchtete Einzelbuchstaben mit weißen Leuchtmitteln zulässig.



## Ziffer 17

### Förderung

Maßnahmen nach dem Kommunalen Förderprogramm, die diesen Gestaltungsrichtlinien entsprechen, werden bevorzugt gefördert, wenn Sie gleichzeitig mit Maßnahmen nach Energieeinsparverordnung (EnEV) durchgeführt werden.

## Ziffer 18

### Bezug zum Kommunalen Förderprogramm

Bei der Durchführung privater Maßnahmen nach dem Kommunalen Förderprogramm sind die Gestaltungsrichtlinien einzuhalten.

Abweichungen von den Gestaltungsrichtlinien kann die Gemeinde Möttingen zustimmen, wenn:

- (1) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- (2) städtebauliche Gründe die Abweichung von den Richtlinien verlangen oder
- (3) das Festhalten an den Gestaltungsrichtlinien zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte für den Bauherrn führen würde.